

Satzung SV Thomasstadt 09/24 e.V. Kempen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein (SV) Thomasstadt 09/24 e.V. Kempen**.
2. Der Verein ist seit seiner Gründungsversammlung am 20 Mai 1978 Rechtsnachfolger des F.C. Rhenania 09 Kempen eV. und der DJK.-VFL Rheinwacht 1924 eV. Kempen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kempen und ist das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempen unter der Nr. 387 eingetragen. (mittlerweile ist das Amtsgericht Krefeld zuständig und der Verein wird unter der Nummer VR 3574 geführt)
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der zuständigen Fachverbände.
5. Die Farben des Vereins sind die Stadtfarben: blau – rot.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
7. Die in den Fusionsvereinen ausgesprochenen Ehrungen und erworbenen Verdienste behalten in diesem Verein ihre Gültigkeit.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Zweck wird u.a. mit der Durchführung des Trainings – und Übungsbetriebes, sowie der Teilnahme an Wettkampfbetrieben und sonstigen Sportangeboten der Fachverbände erreicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Der Verein fördert auch kulturelle und gesellige Veranstaltungen zu gesamt menschlicher Entfaltung. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten an. Er gibt Wettkampfmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden des Landessportbundes NRW sowie den örtlichen gesellschaftlichen Gruppen.
2. Der Verein sorgt für Möglichkeiten sportlicher Betätigung auf Plätzen und in Hallen. Er ist bemüht um die Anschaffung von Sportbekleidung und Geräten.
3. Der Verein bietet Veranstaltungen an, die neben der Behandlung aktueller Fragen des Sports zur Geistesbildung und Charakterformung beitragen.
4. Der Verein fördert die Ausbildung von Übungsleitern, Jugendleitern und Organisationsleitern in Kursen, die vom Landessportbund NRW mit seinen Fachverbänden angeboten werden, zur Erhöhung des sportlichen und jugendpflegerischen Angebots durch qualifizierte Kräfte.
5. Der Verein ist bemüht um Mitarbeit an den allgemeinen Aufgaben der zuständigen Verbände und damit an der Erreichung deren Ziele zur körperlichen Ertüchtigung und geistig – seelischen gesund Erhaltung, besonders der Jugend.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des LSB und der Fachverbände anerkennt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmegesuch durch den Vorstand. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.
4. Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / in erforderlich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei satzungswidrigem Verhalten, gröblichem Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des

Vereins, unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit des Widerspruches gegeben. Dieser hat innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zugang der Ausschlussverfügung, beim Ältestenrat des Vereins vorzuliegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Zugang wird 3 Tage nach Abgabe des Briefes bei der Briefbeförderungsstelle als erfolgt angesehen.

6. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig im Verein Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind,
 - b) Passive Mitglieder,
 - c) Fördernde Mitglieder, die bereit sind, am Vereinsleben teilzunehmen und durch einen Jahresbeitrag oder anderer Hilfen die Aufgaben und die Zwecke des Vereins fördern,
 - d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Voraussetzungen der Ehrenordnung des Vereins erfüllen und auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.
7. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben aktives Stimm - und Wahlrecht.
8. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Am Leben des Vereins aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzung und Ordnungen zu erfüllen und zu beachten, sowie sich für seine Ziele einzusetzen;
 - b) innerhalb der Sportgemeinschaft und im Sportleben eine ehrbare Haltung, gute Kameradschaft und Hilfsbereitschaft zu zeigen;
 - c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird jeweils für ein halbes Jahr erhoben, und zwar am 15.2. jeden Jahres für die Zeit vom 1.1. bis 30.6 und am 15 August für die Zeit vom 1.7. bis 31.12 jeden Jahres. Der Vorstand kann Ausnahmen für die Zahlungen zulassen. Die Beiträge werden grundsätzlich im Wege des Banklastschriftverfahrens eingezogen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen und die Kosten für eine abweichende Regelung durch

Vorstandsbeschluss dem Mitglied über eine Kostenpauschale in Rechnung stellen.

4. Im Falle des Austritts und des Ausschlusses aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Zahlungstermins für das Halbjahr zu entrichten. Eine Kündigungsfrist entfällt.
5. Alles andere regelt die Beitragsordnung.
6. Die von den Mitgliedern der Abteilungen erbrachten Mitgliedsbeiträge stehen den jeweiligen Abteilungen nach Abzug der auf sie entfallenden allgemeinen Kosten zum Bestreiten ihrer Ausgaben zur Verfügung. Die übrigen Einnahmen – mit Ausnahme der zweckgebundenen Spenden und Zuschüsse - werden entsprechend der Mitgliederzahl auf die Abteilungen aufgeteilt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ältestenrat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einzuberufen und mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die örtlichen Tageszeitungen, Vereinszeitung, Aushang in den vereinskästen mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem Mitglied über 16 Jahre steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Dreiviertelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit gezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / Der Versammlungsleiter/in und von dem / der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer / in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - 2) Feststellung der Jahresrechnung
 - 3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der einzelnen Abteilungen und des Ältestenrates.
 - 4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 5) Entlastung des Vorstandes.
 - 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - 7) Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates.
 - 8) Bestätigung des Jugendvorstandes und der einzelnen Abteilungs-Obleute.
 - 9) Wahl der Kassenprüfer.
 - 10) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus vier bis acht Mitgliedern, die das 35 Lebensjahr vollendet haben.
2. Er soll dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Prüfung von Vergehen und Verstößen der Mitglieder gegen Verbands – und Vereins – Satzungen, - Ordnungen und anderer Bestimmungen.
3. Er kann in die Beschlüsse des Vorstandes jedoch nur über die Mitgliederversammlung eingreifen, außer bei Ablehnung einer Mitgliedschaft bzw. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
4. Der Ältestenrat ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der bei der einberufenen Sitzung anwesenden Mitglieder dieses Gremiums berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.
5. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus seinen Reihen wählt er seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende.
6. Der Ältestenrat hat das Recht, durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende oder ein zu beauftragendes Mitglied an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin
 - d) Dem Hauptkassierer / der Hauptkassiererin
 - e) Dem Sozialwart / der Sozialwartin
 - f) Der Jugendleiter / der Jugendleiterin
 - g) Den Obleuten der einzelnen Fachschaften

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer dürfen in der Regel keines dieser Ämter gleichzeitig ausüben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Zur Vertretung des Vereins ist jeder alleine berechtigt. Die Kassengeschäfte darf jeder entweder gemeinsam mit dem Hauptkassierer oder dem jeweils anderen Vertretungsberechtigten vornehmen. Der Hauptkassierer bedarf zu allen Kassengeschäften für die Hauptkasse der Unterschrift des 1. Oder 2. Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates und des Vorstandes a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung in turnusgemäßen Wechsel für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt; dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Ältestenrat und der Vorstand bleiben solange im Amt, bis ein neuer Ältestenrat bzw. neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Obleute für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der / die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er / Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 10 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer / innen. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die ordnungsgemäße Buch – und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch diese Kassenprüfer / innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Dazu ist die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

Diese Satzung wurde von der am 29.12.2017 stattgefunden außerordentlichen Mitgliederversammlung (Austritt aus dem DJK Verband) gemäß § 7, Abs. 6 der Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Versammlungsleiter:

1.Vorsitzender, Ulrich Klering

Protokollführer:

Hauptgeschäftsführer, Guido Greven